

RS Vwgh 1990/10/3 AW 90/18/0028

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.10.1990

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §34;

VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Zurückweisung - Antrag um Verfahrenshilfe, Verhängung einer Ordnungsstrafe - Die Einschreiterin, die (nur) einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zwecks künftiger Beschwerdeerhebung gestellt hat, verbindet damit einen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung. Wie sich aus dem Zusammenhang des § 30 Abs 1 und 2 VwGG ergibt, setzt ein zulässiger Aufschiebungsantrag eine zulässige Beschwerde voraus. Da es an einer solchen fehlt, ist der Aufschiebungsantrag unzulässig.

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:AW1990180028.A01

Im RIS seit

03.10.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at